

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
ZL.	<i>105-106</i> -GE/19
Datum:	3. MRZ. 1997
Verteilt	<i>G. J. 97 AK</i>

*A. Bauer!*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2536	Datum
-	WP-GSt	Hr Pleschiutschnig	FAX	2532	26.02.97

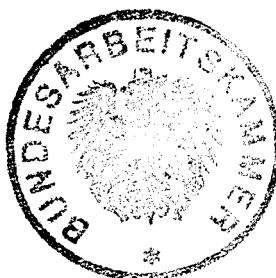
**Betreff:**

Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungs-  
gesetzes 1997 - GenRevRÄG 1997

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novelle zur gefälligen Information.

Der geschäftsf. Präsident:

VP d BAK Ernst Piller



Der Direktor:  
iA

Mag. Johanna Ettl

**Beilagen**

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	103
	-GE/19
Datum:	3. Februar 1997
Verteilt .....	

*SK Poinev*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2536	Datum
10.003A/114-I.3./1996 WP-GSt/PI		Pleschiutschnig	FAX	2532	20.2.1997

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Firmenbuchgesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 - GenRevRÄG 1997)

Die Bundesarbeitskammer gibt zu dem vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechtsgesetzes 1997 folgende Stellungnahme ab:

- I. Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die Reform des Genossenschaftsrechts samt der vorgesehenen umfassenden Bereinigung, Modernisierung und Zusammenfassung des bisher auf mehrere Rechtsquellen verstreuten genossenschaftlichen Revisionsrechts und unterstützt grundsätzlich den ggstl Gesetzesentwurf, als er die Stärkung der Unabhängigkeit der Revision und Steigerung ihrer Effizienz, die Verbesserung der Information von Genossenschaftsmitgliedern und Gläubigern, die Erleichterung des Zugangs zur

Rechtsform Genossenschaft im Sinne genossenschaftlicher Zielsetzungen zum Gegenstand hat. Die vorgesehene Einbeziehung der Genossenschaften in die erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften wird begrüßt.

Allerdings meint die BAK, daß der ggstl Gesetzesentwurf einige grundsätzliche Probleme nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt oder Lösungen enthält, die eine Überregulierung bewirken könnten oder sonst Bedenken hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit den Reformzielen auslösen. So soll etwa auf gesetzlichem Wege ein schwerwiegender Eingriff in die Privatautonomie selbständiger juristischer Personen erfolgen, dessen sachliche Rechtfertigung nicht begründet erscheint oder ist vorgesehen, daß bestehende Genossenschaften allein wegen des Ausscheidens aus einem Revisionsverband oder bereits von der Verbandsrevision befreite Genossenschaften eine ausdrückliche Befreiung von der Verbandspflicht bei Gericht beantragen müßte, obgleich eine Norm des Gesetzesentwurfs die Revisorenbestellung durch die Gerichte ohnehin sicherstellt.

Weiters wird durch den ggstl. Entwurf die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Revision zwar programmatisch festgelegt, doch ist nicht eindeutig zu erkennen, daß Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit durch organisatorische Vorkehrungen eine ausreichende Grundlage haben. Andererseits wird die Unabhängigkeit der Revisionsverbände von nicht revisionsbedingten Einflüssen lediglich durch die vorgesehene Trennung der Revision im Falle der gemischten Verbände, aber nicht durch sonstige sachliche, organisatorische oder personelle Vorkehrungen abgesichert .

Als grundlegenden Mangel des Entwurfs wird das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung gesehen, wonach die Revision verpflichtet wäre, auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eines allfälligen Genossenschaftsverbundes auf die Primärgenossenschaften und ihren Förderungsauftrag zu prüfen, obgleich andererseits dem Vernehmen nach die Revisoren verschiedener Revisionsverbände die Einhaltung von rechtlich nicht immer unproblematischen Verbundregeln mit Vorrang zu prüfen haben.

**II. Zu den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen wird hinsichtlich der Artikel I, II und IV folgendes ausgeführt:**

**1. Zu § 1:**

Zu Abs 1: Die Übernahme der Formulierung des Prüfungsauftrages des § 42 Abs 1 Bankwesengesetzes für die interne Revision wäre für die Genossenschaftsrevision deshalb zu eng gewesen, weil die Genossenschaft als Rechtsform aufgrund des Förderungsauftrages einen gesetzlichen Auftrag hat, der über die Ziele rein gewinnorientierter Unternehmen in nichtgenossenschaftlichen Rechtsformen weit hinausgeht. Die Ergänzung dieser Regelung durch Aufnahme der Bestimmungen bezüglich die Erfüllung des Förderungsauftrages und der Wirtschaftlichkeit wird daher besonders begrüßt.

Wie bereits unter I. ausgeführt, sieht die BAK einen wesentlichen Mangel der vorgesehenen Regelung der Revisionspflicht darin, daß eine Revision des Genossenschaftsverbundes und seiner Auswirkungen insbesondere auf die Primärgenossenschaften und ihren Förderungsauftrag im ggstl. Entwurf nicht ausdrücklich verankert ist. Zwar wird eingeräumt, daß allenfalls unter dem Tatbestandselement "Pflicht zur Prüfung der Einrichtungen einer Genossenschaft" auch der Genossenschaftsverbund als Einrichtung der Genossenschaft verstanden werden könnte, jedoch wäre in Anbetracht der Bedeutung dieses Instituts die Pflicht zur Prüfung seiner Auswirkungen unbedingt nötig, sofern eine Genossenschaft einen Verbund angehört.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung wird grundsätzlich begrüßt, da nunmehr auch Genossenschaftskonzerne (definiert als Konzerne, deren "Mutterunternehmen" Genossenschaften sind) den Bestimmungen bezüglich des Konzernabschlusses unterliegen sollen und die Genossenschaftsrevision sowohl auf diese als auch bei Vorliegen von Beteiligungen i.S. des § 244 Abs 2 HGB auf Beteiligungsunternehmen ausgedehnt wird.

Die BAK ist jedoch der Auffassung, daß diese vorgesehene Regelung insoweit zu weit angelegt ist, als unter Konzern-Tochterunternehmen auch Unternehmen in genossenschaftlicher Rechtsform zu verstehen sind, was aus der Formulierung (alle Unternehmen die unter einheitlicher Leitung stehen) abzuleiten ist, obwohl verbundene Genossenschaftsunternehmen andere Strukturmerkmale aufweisen als im Konzern verbundene Unternehmen.

Im übrigen dürften im Zusammenhang nicht Unternehmen schlechthin, sondern **rechtlich selbständige Unternehmen** gemeint sein.

Mit der vorgesehenen Regelung würde nämlich die Rechtsform Genossenschaft als beherrschtes bzw. abhängiges Unternehmen jedenfalls indirekt gesetzlich verankert, ohne daß die Frage der Zweckmäßigkeit und sachlichen Zulässigkeit einer derartigen Lösung geklärt wurde.

Im Zusammenhang mit der Revision besteht keine sachliche Notwendigkeit, die Genossenschaft als abhängiges Unternehmen gesetzlich zu verankern, nach Auffassung der BAK schon deshalb nicht, weil jede Genossenschaft ohnehin der genossenschaftsgesetzlichen Revision unterliegt und Effekt dieser Regelung, auch im Falle einer 20 % Beteiligung von Genossenschaften an Genossenschaften, eine **doppelte genossenschaftliche Revision** wäre. Nach der vorgeschlagenen Regelung müßte nämlich eine Genossenschaft zB erstens jährlich einmal als Tochter- bzw Beteiligungs-Unternehmen und zweitens zusätzlich als eigenständige Genossenschaft der gleichen Revision unterzogen werden. Im Falle des Vorliegens eines genossenschaftlichen Beteiligungsunternehmens zB von vier Genossenschaften mit je 25 % müßte nach dem Entwurf eine viermalige jährliche Revision des gleichen Beteiligungsunternehmens erfolgen, nämlich jedesmal dann, wenn eine der vier mit 25 % beteiligten Genossenschaften revidiert wird.

Grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Regelung bestehen seitens der BAK auch deshalb, weil die Frage der Zulässigkeit von Genossenschaftskonzernen im engeren Sinne (Beherrschung einer oder mehrerer Genossenschaften durch eine anderer Genossenschaft) vor der vorgesehenen "großen Genossenschaftsgesetznovelle" vorweggenommen werden würde, da ua eine Abgrenzung des Genossenschaftsverbunds vom Konzernverbund sinnlos würde, wenn Tochter- oder Enkelgesellschaften

ihrer Muttergenossenschaften zulässigerweise beherrschen dürften. Diese Regelung stünde im übrigen auch im Widerspruch zu den Intentionen Bundesminister Michaleks, der laut APA vom 31.1.1997 anlässlich der Enquete des Bundesministeriums für Justiz in Salzburg erklärt hat, es sei eines der Ziele der künftigen (großen) Novellierung des Genossenschaftsgesetzes den Genossenschaftsverbund vom Konzernverbund gesetzlich abzugrenzen.

Daher wird vorgeschlagen, den in § 1 Abs 2 des Entwurfs zum GenRenG 1997 umschriebenen Tatbestand durch Einfügung der Worte "rechtlich selbständige Unternehmen in nichtgenossenschaftlicher Rechtsform" einzuschränken und in § 1 Abs 1 die Pflichtprüfung des Genossenschaftsverbundes etwa in der Form gesetzlich zu verankern, als in jenen Genossenschaften, die Teilnehmer eines Genossenschaftsverbunds sind, die Auswirkungen dieses Verbunds auf Genossenschaft bzw Genossenschaftsunternehmen und den gesetzlichen Förderungsauftrag zu prüfen sind.

Im übrigen wäre nach Meinung der BAK im Zusammenhang mit der vorgesehenen Genossenschaftskonzernregelung eine Klarstellung nötig, daß unter Konzern iS der Bestimmungen des § 244 ff HGB auch der Genossenschaftskonzern im erwähnten engeren Sinn zu verstehen ist, da ein sachlicher Unterschied zwischen der einheitlichen Leitung durch eine Muttergesellschaft die Kapitalgesellschaft ist und der einheitlichen Leitung durch eine Muttergesellschaft die Genossenschaft ist, wohl nicht gegeben ist.

## 2. Zu § 2:

Die Absätze 1 und 2 regeln die Bestellung von Genossenschafts-Revisoren entweder durch die Revisionsverbände oder die Gerichte. Nun besteht das offene Problem (wie ein kürzlich bekanntgewordenes Beispiel aus der Praxis zeigt), daß Genossenschaften allenfalls auch von Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften, hinter welchen Kapitalgesellschaften stehen, zum Zweck der Förderung dieser Kapitalgesellschaften gegründet werden können, ohne daß irgendeine Beziehung zum Genossenschaftswesen besteht und damit das Problem der Umgehungsmöglichkeit kartellgesetzlicher Verbote durch Kapitalgesellschaften entsteht. Kann doch der Gegenstand eines

genossenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens, so die herrschende Auffassung, ohne kartellrechtliche Genehmigung privatautonom festgelegt werden.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz hat dieses Problem, noch dazu bei anderer kartellgesetzlicher Rechtslage, dadurch entschärft (vgl § 63 b dGenG), daß die Mitgliedschaft bei Revisionsverbänden auf Genossenschaften und zum Genossenschaftswesen gehörende Gesellschaften eingeschränkt wird. Die Übernahme einer analogen Regelung in den § 19 (Bedingungen für die Anerkennung als Revisionsverband) würde das Problem hinsichtlich der Mitglieder von Revisionsverbänden zwar allenfalls entschärfen, keinesfalls aber im Falle einer Revisorenbestellung durch die Gerichte.

Die BAK schlägt daher vor, in § 2 Abs 2 des Entwurfs eine Regelung aufzunehmen wonach für Genossenschaften, deren Mitglieder vorwiegend oder ausschließlich Kapital- oder Personengesellschaften etc sind, eine Revisorenbestellung durch die Gerichte unzulässig ist.

Die in Abs 3 vorgesehene Regelung, wonach ein Revisor aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund (hier stellt sich die Frage ob der Begriffsinhalt an die Regelungen des AktG's bzw GesmbHG's anknüpft) ausschließlich aufgrund eines Antrags abberufen werden kann, der binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Person des Revisors zu stellen wäre, ist nach Meinung der BAK insofern verfehlt, als rein formal darauf abgestellt wird, daß ein Antrag auf Abberufung ausschließlich binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Person des Revisors gestellt werden kann, nicht aber im Fall, daß später derartige wichtige Gründe zutage treten.

Im übrigen wäre es zweckmäßig, lediglich auf "sachlich begründete Besorgnisse der Befangenheit" im Sinne der Unzumutbarkeit und nicht auf irgendwelche subjektiven Besorgnisse abzustellen. Nach Meinung der BAK wäre überdies zur Klarstellung neben der "Befangenheitsbesorgnis" eine zumindest beispielsweise Aufzählung derartiger Abberufungsgründe notwendig und wäre auch eine Verfahrensvereinfachung zu begrüßen.

3. Zu § 4:

Die BAK vermißt im Zusammenhang mit der Frage der "Ablichtungen etc" eine Regelung, die sicherstellt, daß derartige Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten können, nicht an dritte Personen weitergegeben werden dürfen, welche nicht mit der Prüfung betraut sind.

4. Zu § 5:

In Analogie zu den Vorschriften des Handelsgesetzbuches wäre nach Meinung der BAK notwendig in den Absätzen 3 und 4 vorzusehen, daß nicht der Aufsichtsrat als Organ der Adressat der Prüfberichte ist, sondern das Ergebnis der Prüfung bzw. der Prüfbericht vom Revisor den einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates vorzulegen ist.

5. Zu § 6:

Abs 2 regelt ua allgemein die Berechtigung zur beratenden Teilnahme des "Revisionsverbandes" an der Generalversammlung. Diese Formulierung lässt offen, was denn unter "Teilnahme des Revisionsverbandes" zu verstehen ist und welcher Personenkreis beratend an den Generalversammlungen der revidierten Genossenschaften teilnehmen kann. Nach Meinung der BAK müßte der teilnahmeberechtigte Personenkreis jedenfalls klar und eindeutig umschrieben und eingegrenzt werden.

Grundsätzlich wird der Revisionsverband, sowohl nach dem Vereinsgesetz wie gemäß dem Genossenschaftsgesetz, vom Vorstand vertreten. Im Zusammenhang stellt sich nun die Frage ob Zweck der genannten Regelung die Ermöglichung der Teilnahme von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern sein soll, welche weder Revisoren- noch Wirtschaftstreuhänderqualifikation haben und auch sonst nicht an der Revision teilgenommen haben oder ob lediglich jene Organwälter teilnahmeberechtigt sein sollen, welche in ihrer Funktion als an der Prüfung beteiligte bzw. auf Grund der Prüfung beratende Organwälter teilnehmen. Nach der vorgeschlagenen Lösung wäre es offenbar möglich, daß der Revisionsverband allenfalls auch dritte Personen, etwa vertraglich, ohne daß sie eine Prüferfunktion haben mit seiner Vertretung in der Generalversammlung betrauen könnte. Eine solche Lösung hielte die BAK für unzweckmäßig, da sie ein

Einfallstor für Einflußnahmen sein könnten, die in keinem Zusammenhang mit der Revision stehen.

Diese Bestimmung sollte deshalb dahingehend präzisiert und festgelegt werden, daß die Beratungsfunktion in der Genossenschaftsversammlung durch den Revisionsverband jedenfalls durch sachkundige und allenfalls hauptamtliche Revisoren auszuüben wäre.

Weiters regt die BAK eine Abänderung des § 6 Abs 3 zur Verbesserung der Mitgliederinformation an. Durch streichen der Worte "...Mit der Einberufung der Generalversammlung..." würde gewährleistet, daß die Genossenschaftsmitglieder jedenfalls unabhängig von der Einberufung einer Generalversammlung Einsicht in die Kurzfassung des Revisionsberichts erhalten könnten und damit ist eine raschere Mitgliederinformation gewährleistet, auch für den Fall, daß zuständige Organe hinsichtlich der Einberufung einer ao. Generalversammlung säumig werden. Die BAK vermag einen sachlichen Zusammenhang zwischen dem Auflegen eines Prüfberichts und der Einberufung der Generalversammlung nicht zu erkennen.

#### 6. Zu § 7:

Die BAK spricht sich aus grundsätzlichen und sachlichen Erwägungen gegen die Einführung einer gesetzlichen Regelung aus, nach welcher Revisoren und Revisionsverbände ermächtigt werden sollen ao. Generalversammlungen von Genossenschaften einzuberufen, den Gegenstand der Verhandlung dieser ao Generalversammlungen festzulegen, (dh zu bestimmen, über welche Gegenstände bzw Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll) und den Vorsitzenden einer auf diese Weise einberufenen ao. Generalversammlung zu bestimmen.

Der Gesetzesentwurf, sieht das für den Fall vor, daß **Beschlußfassungen** über den Revisionsbericht verzögert werden oder die Generalversammlung **unzulänglich** über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Revisionsberichtes **unterrichtet** wurde oder der Vorstand eine Generalversammlung zur Beschlußfassung im Gegenstand **nicht unverzüglich einberuft** und überläßt die Beurteilung, wann solche Umstände vorliegen ausschließlich dem Revisor bzw dem Revisionsverband, also

außenstehenden Dritten und es ist keineswegs sichergestellt, daß es nicht allenfalls zur Einberufung von zwei Generalversammlungen, einer ordentlichen wie einer außerordentlichen, kommt.

Die Erläuterungen zu § 7 begründen diesen massiven Eingriff in die Privatautonomie und Selbstverwaltung von autonomen Genossenschaften damit, daß durch eine verstärkte Information zur Beseitigung der anlässlich der Revision festgestellter Mängel beigetragen werden soll und einer analogen Regelung des § 60 des deutschen Genossenschaftsgesetzes, nach welcher deutsche Revisionsverbände ao. Generalversammlungen einberufen können.

Zum Hinweis der Erl. auf die deutsche Regelung ist vorerst zu bemerken, daß diese Begründung der Erl. unschlüssig scheint. Wenn nämlich nach österreichischem Genossenschaftsrecht, im Gegensatz zur deutschen Regelung, der Träger der Revision ausschließlich der Revisor ist - auch der vorliegende Entwurf geht davon aus - so kann dieser grundsätzlich andere Sachverhalte nicht als Begründung dafür herangezogen werden, daß nunmehr auch die Revisionsverbände nach österreichischem Genossenschaftsrecht, die keinesfalls Träger der Revision sind, ao. Generalversammlungen einberufen können sollen. Im übrigen stellt sich dann im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes die Frage, warum diese Regelung etwa für "Revisionsgesellschaften" nicht gelten soll.

Es fehlt daher eine sachliche Begründung überhaupt, warum einer dritten juristischen Person, noch dazu einer "gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft mehrerer Genossenschaften", der das Gesetz nicht die Aufgabe der Revision zuweist, sondern die lediglich die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine unabhängige und unparteiische Revision sichern soll, derart schwerwiegende Eingriffe in die Privatautonomie und Selbstverwaltung autonomer Genossenschaften ermöglicht werden sollte.

Die vorgesehene Regelung der Einberufung einer ao. Generalversammlung zum Zwecke der Mitgliederinformation durch den Revisor bzw. Revisionsverband ist aber auch aus weiteren sachlichen Gründen unzweckmäßig bzw. verfehlt.

- a) Es ist im Falle der unzureichenden Mitgliederinformation nach dem vorliegenden Entwurf ohnehin Aufgabe des Revisors und des Revisionsverbandes, die Genossenschaftsmitglieder mittels des schriftlichen Kurzberichts (bzw mündlich in der Generalversammlung) "bei der Beschußfassung" über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen zu unterrichten, welche anläßlich der Revision gemacht wurden, da Revisor wie Revisionsverband beratend an der Generalversammlung teilnehmen können. Revisor wie Revisionsverband haben damit ohnehin die Möglichkeit, die Mitglieder der revidierten Genossenschaft ausreichend zu informieren. Daher könnten die Ursachen der mangelnden Information der Genossenschaftsmitglieder bzw der Generalversammlung bei der Beschußfassung im Grunde ohnehin nur auf unzureichende Informationen durch den Revisor und/oder den Revisionsverband zurückzuführen sein. Warum nun diese im Falle ihrer eigenen unzureichenden Information der Genossenschaftsmitglieder zur Einberufung einer ao. Generalversammlung ermächtigt werden sollen, ist sachlich nicht nachzuvollziehen.
- b) Der Entwurf begründet auch in keiner Weise, welche sachliche Notwendigkeit bestehen soll, im Falle der Verzögerung der Beschußfassung oder der nicht unverzüglichchen Einberufung durch den Vorstand, anstelle des derzeitig zuständigen Aufsichtsrates gerade den außenstehenden Revisor oder den nicht revisionsberechtigten Revisionsverband mit der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu betrauen und deren Gegenstand wie Vorsitzenden zu bestimmen. Nach der derzeit geltenden Regelung des § 24 Abs 6 GenG hat ohnehin der Aufsichtsrat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Warum aber eine Notwendigkeit bestehen soll, den Revisoren bzw. Revisionsverbänden faktisch diese Aufsichtsratsfunktion zu übertragen bleibt offen.
- c) Sollte es aber in der Vergangenheit tatsächlich Fälle der verzögerten Einberufung von Generalversammlungen durch den Vorstand oder Aufsichtsrat ohne Vorliegen sachlicher Gründe und aufgrund von durch die Revision festgestellten Mängeln gegeben haben (nähere Daten sind in den Erl. nicht enthalten), so stellt sich die Frage,

warum die Einberufungsfunktion nicht einzelnen Mitgliedern dieser Organe, etwa nach der Anciennität, übertragen werden sollte, falls das Organ als solches nicht reagiert. Vom massiven Eingriff in Privatautonomie und Selbstverwaltung abgesehen, spricht nämlich insbesondere gegen die Übertragung an den außenstehenden Revisor bzw Revisionsverband, daß die Funktion der Revision keine Entscheidungsfunktion, sondern lediglich Prüfungs- und Beratungsfunktion ist.

- d) Die BAK sieht aber auch sonst keinen sachlichen Zusammenhang zwischen einer allfällig notwendigen Mitgliederinformation und der Notwendigkeit der Einberufung einer ao. Generalversammlung und der Bestimmung ihres Verhandlungsgegenstands durch den außenstehenden Revisor bzw. Revisionsverband und könnte die im Entwurf (vgl. § 12) vorgesehene Strafbestimmung auch auf das zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtete zuständige Organ ausgedehnt werden. Überdies bestünde auch die Möglichkeit, durch Aufnahme einer Regelung hinsichtlich ergänzender Haftungsbestimmungen im Falle von Schäden durch die Nichteinberufung einer notwendigen ao. Generalversammlung, die zuständigen Organwalter indirekt dazu anzuhalten, ohne daß in Privatautonomie oder Selbstverwaltung eingegriffen wird. Auch wäre die Einberufung einer ao. Generalversammlung durch eine Minderheit von Genossenschaftern und die Vorsitzführung nach bestimmten Kriterien denkbar.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß § 7 des ggsl. Gesetzesentwurfs keinerlei sachliche Kriterien aufzählt, an welchem Maßstab die genannten wesentlichen Mängel zu messen sind und dürfte die Einberufung einer ao. Generalversammlung etwa nur dann objektiv gerechtfertigt erscheinen, wenn schwerwiegende Gesetzesverletzungen vorlägen und/oder der Bestand des Genossenschaftsunternehmens, die Erfüllung des Förderungsauftrages oder die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder massiv gefährdet sein würden oder es sonst im Interesse der Genossenschaft liegt (§ 24 Abs 6 GenG idgF).

**7. Zu § 8:**

Die BAK begrüßt im Interesse einer notwendigen Mitglieder- und Gläubigerinformation jede Regelung, die geeignet ist auf schwerwiegende wirtschaftliche Probleme von Genossenschaftsunternehmen und ihren Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften so zeitgerecht aufmerksam zu machen, daß im Interesse des Weiterbestands dieser Unternehmen, sowie des Mitglieder- und Gläubigerschutzes und im öffentlichen Interesse allenfalls noch Abhilfe geschaffen werden kann.

**8. Zu § 10:**

Nach der im Abs 1 des Entwurfs vorgesehenen Regelung sind die genannten Organwalter wohl zur Verschwiegenheit verpflichtet, jedoch soll diese Verschwiegenheitspflicht offenbar nicht gegenüber **jedermann** (im Sinne von an der Revision nicht beteiligten Personen) wirksam sein.

Nun ist eine der Zielsetzungen des ggstl. Entwurfs die Stärkung der Unabhängigkeit der Revision und stärkte gerade' die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber Personen des Revisionsverbandes, die nicht aus dienstlichen Gründen Zugang zu den Prüfungsfeststellungen haben müssen, die Unabhängigkeit der Revisoren und kann so überdies eine unbefugte Weitergabe von Informationen bzw Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wirksam abgesichert werden.

Abs 1, 2. Satz untersagt "die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen etc" ausdrücklich nur für die an der Prüfung mitwirkenden Organwalter, jedoch scheint diese Regelung nicht für Personen des Revisionsverbandes zu gelten, die aus anderen Gründen Informationen über Prüfungsfeststellungen erhalten können. Dazu besteht auch im Falle der fahrlässigen "Verwertung" solcher Informationen durch diesen Personenkreis nach dem ggstl. Entwurf keine Schadenersatzpflicht.

Abs 3 des Entwurfs regelt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit des Revisors auch gegenüber dem Aufsichtsrat einer "Prüfungsgesellschaft". Genossenschaftliche Revisionsverbände fallen nach dieser auch dem dGenG nachgebildeten Bestimmung offenbar nicht darunter, obgleich nach österr. Revisionsrecht Revisionsverbände

keineswegs Träger der Revision sind. Damit werden Prüfungsgesellschaften und Revisionverbände bei gleicher Sachlage ungleich behandelt und bestehen gegen diese Regelung Bedenken wegen der ungleichen Regelung gleicher Sachverhalte.

Ungeregelt ist ferner die Frage, warum im Falle der unbefugten Weitergabe von Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnissen Dritter oder von Unterlagen und Ablichtungen (Abs 1, 3. Satz zählt nur die Schädigung von Unternehmen i.S. § 1 Abs 2 auf), die ein Revisor etc. anlässlich einer Prüfung erfahren bzw erhalten hat, offenbar keine Schadenersatzpflicht ausgelöst wird, wenn diese durch den "Revisionsverband" erfolgt. Im übrigen scheint die Schadenersatzpflicht im Falle der Schädigung Dritter durch die in § 10 Abs 1, 1. Satz aufgezählten Organwalter im Fahrlässigkeitsfall nicht beschränkt zu sein.

#### 9. Zu den §§ 13 bis 18:

Die in § 15 vorgenommen Aufzählung jener Revisionsverbände, bei welchen Prüfungsausschüsse zur Zulassung zur Revisoren-Fachprüfung bestellt werden dürfen erscheint der BAK wegen der faktischen Monopolisierung zu eng. Dadurch wäre in Zukunft ausgeschlossen, daß auch bei allfällig neu entstehenden Revisionsverbänden Prüfungsausschüsse bestellt werden können.

Die BAK regt an in § 18 zwischen die Worte "aufgrund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben" und "nicht mehr gewährleistet ist", die Worte "auf Dauer" einzufügen.

#### 10. Zu § 19:

Die Formulierung des § 19 Abs 1 des Entwurfs erweckt den vermutlich unbeabsichtigten Eindruck, als sollte die Anerkennung der Revisionsberechtigung formell davon abhängig sein, daß lediglich "der Inhalt des Verbandsstatuts und die Mitglieder eines Revisionsverbandes" Gewähr für seine Aufgabenerfüllung bieten müßten und daher für die Anerkennung als Revisionsverband lediglich formelle Kriterien ausreichten, nicht aber inhaltliche Kriterien, wie eine zweckmäßige Organisation und die geeignete sachliche und personellen Ausstattung seiner Organe.

Es wird daher eine Präzisierung des betreffenden Teils des Abs 1, etwa in die Richtung, vorgeschlagen: "...ist als berechtigt anzuerkennen, ... wenn der Verband aufgrund einer geeigneten personellen und sachlichen Ausstattung die Gewähr zur Erfüllung seiner gesetzlichen Revisionsaufgabe bietet....".

Zu Abs 2 Ziffer 1 wird vorgeschlagen, vor die Worte "die Durchführung", die Worte "die Grundsätze der Durchführung der Revision" einzufügen, da das Statut wohl nicht alle Bestimmungen zur Revisionsdurchführung enthalten kann.

Die in Abs 2 Ziffer 2 enthaltene Formulierung "Aufnahme und Verbleib ... zur Durchführung der Pflichtrevision" erweckt den vermutlich keineswegs beabsichtigten Eindruck, als wolle der vorliegende Gesetzesentwurf eine Regelung normieren, wonach der Revisionsverband seinen Mitgliedern lediglich einen statutarischen Anspruch auf Durchführung der Pflichtrevision, nicht aber auch den Anspruch auf Interessenvertretung und Betreuung zusichern müsse.

Für verfehlt hält die BAK die in § 19 Abs 2 Ziffer 2 vorgeschlagene Regelung, wonach Anspruch auf Aufnahme und Verbleib zur Durchführung der Pflichtrevision im Revisionsverband nur insoweit gegeben ist, als diesem "keine wichtigen Gründe entgegenstehen". Was diese wichtigen Gründe sein sollen, wird nicht näher bestimmt bzw soll nach offenbar nach den Erläuterungen, Seite 54, 4. Absatz, einer Festlegung durch die Revisionsverbände überlassen werden.

Nach Auffassung der BAK ist die Aufnahme und der Verbleib in einen Revisionsverband ein **Rechtsanspruch der sich aus dem grundsätzlichen Verbandszwang ergibt, den das Genossenschaftsgesetz normiert**. Zweck eines Revisionsverbandes ist aber gemäß der ausdrücklichen Regelung des § 19 Abs 2 Ziffer 3 dieses Entwurfs ausschließlich die Revision, Beratung und Betreuung sowie die Interessenwahrnehmung. Daher kann das Abstellen von Aufnahme oder Ausschluß auf irgendwelche, allenfalls subjektiv bestimmte "wichtige Gründe" ohne Zusammenhang mit den Zweck

von Revision, Beratung und Betreuung sowie der Interessenvertretung keine objektive und sachliche Lösung sein.

Es wird daher vorgeschlagen die vorgesehene Formulierung des Abs 2 Ziffer 2 "wenn ... keine wichtigen Gründe entgegenstehen" entweder zu streichen oder allenfalls durch eine Formulierung etwa in der Richtung zu ersetzen "sofern deren Aufnahme und Verbleib nicht durch Umstände, die in der gesetzlichen Revision, der Betreuung und Beratung, sowie der Interessenwahrnehmung begründet sind, ausgeschlossen werden".

Abs 2 Ziffer 3 des Entwurfs stellt darauf ab, daß ein Statut eines Revisionsverbandes lediglich vorzusehen hätte (nach einer Interpretationsmöglichkeit also lediglich formell den Inhalt haben müßte), daß die Revisoren bei der Durchführung der Revision unabhängig und weisungsfrei sind. Dagegen gehen die Erläuterungen (Seite 54, letzter Absatz) davon aus, daß ".... durch Ziffer 3 ... sichergestellt ... werden... soll", daß der vom Verband bestellte Revisor seine Aufgaben unabhängig und weisungsfrei besorgen kann.

Die BAK schlägt daher im Interesse der Präzisierung dieses Tatbestandes vor, den Terminus "vorzusehen" durch das Wort "sicherzustellen" zu ersetzen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Pkt II, 2 zu § 2 des Entwurfs wird in Anlehnung an die Bestimmungen des dGenG weiters eine Ergänzung des Abs 2 durch eine Ziffer 6 in der Richtung vorgeschlagen, wonach das Verbandsstatut sicherzustellen habe, daß einem Revisionsverband nur Genossenschaften angehören dürfen, deren Zweck die Förderung natürlicher Personen ist, sowie deren Sekundär- und Tertiärgenossenschaften samt der von ihnen kontrollierten Unternehmen soferne ein bestimmter Anzahl der Stimmrechte nicht überschritten wird.

#### 11. Zu § 25:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Falle von Neugründungen von Genossenschaften sieht der Gesetzesentwurf vor, daß in Zukunft notwendig sein soll, mit dem Aufnahmeansuchen in einen Revisionsverband mittels ua einer begründeten

Wirtschaftlichkeitsprognose darzulegen, daß die Genossenschaft ihren Förderungsauftrag dauerhaft erfüllt. Die BAK vermag nicht zu erkennen warum etwa im Falle der Gründung von traditionellen Genossenschaften oder etwa Weidegenossenschaften (oder ähnliche) eine begründete Wirtschaftlichkeitsprognose notwendig sein soll und ist der Meinung, daß diese vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Reform (arg. Erleichterung) steht.

Weiters regt die BAK an, das Tatbestandselement "... ihren im Genossenschaftsvertrag vorgesehen Förderungsauftrag ..." durch die Worte "... ihren gesetzlichen Förderungsauftrag ..." zu präzisieren, weil ein Genossenschaftsvertrag aufgrund des Genossenschaftsgesetzes zwingend den Förderungsauftrag enthalten muß.

#### 12. Zu § 26:

Die BAK ist der Meinung, daß die in § 26 Abs 1 Z 2 vorgesehene Regelung unzweckmäßig ist, wonach eine aus einem Revisionsverband ausgeschiedene Genossenschaft zum Zwecke der Befreiung von der Verbandspflicht durch das Gericht eine Wirtschaftlichkeitsprognose vorlegen und einen Antrag auf Befreiung stellen müsse als eine unnötige Überregulierung.

Nach Auffassung der BAK besteht zwischen dem Ausscheiden aus einem Revisionsverband und der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung kein sachlicher Zusammenhang, sodaß eine derartige gesetzliche Auflage nicht gerechtfertigt erscheint. Wie die Praxis zeigt (Fälle etwa aus dem Burgenland oder Kärnten), sind aus den Revisionsverbänden aus bestimmten Gründen durchaus wirtschaftlich erfolgreiche Genossenschaften ausgeschieden und dürften die zahlreichen Verschmelzungen von Genossenschaften dafür sprechen, daß im Fall wirtschaftlich schwächerer Genossenschaften eher Fusionen erfolgen.

Im übrigen erscheint die vorgeschlagene Regelung des § 26 auch wegen der ohnehin durch § 2 Abs 2 (vgl. dazu die Ausführungen zu § 28) gesicherten Revision überflüssig zu sein.

**13. Zu § 28:**

Die BAK weist daraufhin, daß die in § 2 Abs 2 des ggstl Entwurfs vorgesehenen Regelung, wonach das Gericht einen Revisor von Amts wegen zu bestellen hat, wenn die Genossenschaft nicht binnen der gesetzlich vorgesehenen Fristen den Antrag auf Bestellung eines Revisors stellt, ohnehin sicherstellt, daß revisionsverbandfreie Genossenschaften auch geprüft werden. Daher erscheint die in § 28 vorgesehene Regelung einer Antragstellung und der vorgesehene Auflösungsgrund unnötig.

**III. Zum Artikel II (Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)****1. Zu § 22:**

Die BAK vermißt im Zusammenhang eine Regelung (vgl. auch die Ausführungen zum Verbund in Punkt I und II.2), wonach in dem in § 22 vorgesehenen Bericht im Falle einer Zugehörigkeit der Genossenschaft zu einem Genossenschaftsverbund, die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Genossenschaftsverbunds auf die Genossenschaft, das Genossenschaftsunternehmen und den Förderungsauftrag der Genossenschaft aufzunehmen wären.

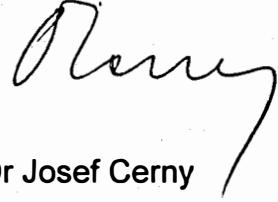
Analog zur erforderlichen Einschränkung der vorgesehenen Genossenschaftskonzernregelung des § 1 Abs 2 ist die BAK der Meinung, daß aufgrund der Begründung zu § 1 Abs 2 der zu novellierende § 22 Abs 4 um das Tatbestandselement "... Unternehmen in nichtgenossenschaftlicher Rechtsform ..." ergänzt werden sollte.

**IV. Zum Artikel V****Zu § 5:**

Die BAK hält es für unzweckmäßig und unbegründet, jene Genossenschaften, welche bisher schon von der Verbandspflicht befreit waren, im Falle einer Abänderung des Genossenschaftsvertrages einer Verbandspflicht zu unterwerfen oder zu veranlassen

**Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte****18. Blatt**

einen Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht bei Gericht zu stellen, da hinsichtlich dieser Genossenschaften ohnehin, wie bereits zu Art I, § 28 ausgeführt, die Revisionsregelung des § 2 Abs 2 GenRevRÄG angewendet werden kann.

**Der geschäftsf Präsident:**  
VP d BAK Ernst Piller**Der Direktor:**  
Dr Josef Cerny